

## **Antrag**

**des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

**Gibt es auch in Baden-Württemberg Handlungsanweisungen  
an Schulleitungen, wie mit Schülern umzuspringen ist, wenn  
diese strafrechtlich nicht relevante Beiträge in sozialen Netz-  
werken posten?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. unter welchen Voraussetzungen in Baden-Württemberg eine Gefährderansprache erfolgt;
2. ob und ggf. wie viele Gefährderansprachen an Schüler es in den letzten sechs Monaten aus welchen Gründen gegeben hat;
3. ob und ggf. welche „rechten“ Vorfälle, welche die Polizei auf den Plan gerufen haben, es in den letzten sechs Monaten an Schulen gegeben hat;
4. ob und ggf. wie viele „Aufklärungsgespräche mit präventivem Charakter“ die Polizei in den letzten sechs Monaten mit Schülern – oder allgemein mit Jugendlichen – wegen mutmaßlich rechter Verhaltensweisen oder Äußerungen geführt hat;
5. ob es für solche „rechten Vorfälle“ an Schulen speziell geschulte Polizeibeamte für Gefährderansprachen gegenüber Schülern gibt oder – wenn nicht – ob beabsichtigt ist, solche „Spezialbeamte zum Kampf gegen rechts in der Jugend“ einzuführen;
6. welche Verwaltungsvorschriften, Anweisungen, Rundschreiben oder dergleichen welchen Datums es für die Schulleitungen zum Umgang mit Extremismus oder Verdachtsfällen auf Extremismus an Schulen gibt;

7. ob es in letzter Zeit in Baden-Württemberg eine Anweisung oder Ähnliches für die Schulleitungen gab, bei „rechten Verdachtsfällen“ das Kultusministerium sowie das zuständige staatliche Schulamt zu informieren und die Polizei zu verständigen, um diese Fälle auf rechtsextremistische, verfassungsfeindliche Inhalte überprüfen zu lassen (oder vergleichbaren Inhalts, wie etwa in Mecklenburg-Vorpommern, wonach „die Polizei einzuschalten (ist), wenn bei Besitz, Erstellung und/oder Verbreitung von Textnachrichten, Fotos oder Videos ein strafrechtlicher Hintergrund nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden“ könne [Artikel „Schülerin aus Unterricht geholt – Erneuter Polizeieinsatz an Schule“ vom 19. März 2024 auf *welt.de*]);
8. ob es Anweisung an die Schulleitungen gibt, verdächtiges Auftreten von Schülern, wie beispielsweise das Tragen von Springerstiefeln, Bomberjacken oder Kleidung bestimmter Marken oder bestimmte Aufkleber auf Schultaschen und dergleichen „nach oben“ zu melden, sprich die Polizei, das zuständige Schulamt oder sonstige Stellen zu informieren;
9. ob sie die Meinung des Leiters des Bundesamts für Verfassungsschutz, der Bundesinnenministerin und der Bundesfamilienministerin teilt, dass auch nicht strafbare Äußerungen staatswohlgefährdend sein könnten und daher eine staatliche Verfolgung rechtmäßig sei (so im Kontext der Vorstellung 13-Punkte-Plans „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen“);
10. auf welcher Rechtsgrundlage, in welcher Weise und von welcher Behörde vorgeblich „rechte“ Äußerungen und Verhaltensweisen in Baden-Württemberg sanktioniert werden oder werden können, die nicht strafbar sind (im Kontext der Äußerung „Diejenigen, die den Staat verhöhnen, müssen es mit einem starken Staat zu tun bekommen“ von Innenministerin Faeser);
11. inwieweit nach ihrer Ansicht eine „Verhöhnung des Staates“ vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gedeckt ist.

27.3.2024

Lindenschmid, Goßner, Rupp, Balzer, Gögel AfD

### Begründung

Am 27. Februar wurde im Richard-Wossidlo-Gymnasium in Ribnitz-Damgarten in Mecklenburg-Vorpommern eine 16-jährige Schülerin vor den Augen ihrer Mitschüler von drei Polizisten aus dem Unterricht geholt (genauer gesagt: der Direktor holte die Schülerin bei offener Tür aus dem Unterricht und die auf dem Flur wartenden Beamten waren dabei zu sehen und eskortierten die 16-jährige durch die Schule)

Sie hatte sich vorgeblich nur zwei AfD-freundlicher Posts auf ihrem TikTok Account „schuldig“ gemacht: Sie postete – nach eigener Aussage – Schlümpfe zusammen mit einer Deutschlandkarte, auf der je nach AfD-Landtagswahlergebnis die Bundesländer verschieden intensiv blau gefärbt waren und dazu geschrieben: „Die Schlümpfe sind blau – und Deutschland auch!“ (vgl. oben genannter Artikel) Zum andern hatte sie die Aussage getroffen, Deutschland sei kein Ort, sondern Heimat. Die Polizisten hätten sie nur auf diese beiden Äußerungen angesprochen. Nachgeschobene behördlich-staatliche Erklärungsversuche am 19. März 2024 behaupten dagegen, der Schulleiter habe acht Posts von dritter Seite bekommen und die „Schlumpfsache“ habe gar keine Rolle gespielt. Hier steht insofern Aussage gegen Aussage.

Der Schulleiter, dem angeblich acht Postings der Schülerin von dritter Seite zugespielt worden sein sollen, rief daraufhin die Polizei, die allerdings schon vor dem Eintreffen festgestellt habe, dass die beanstandeten Screenshots strafrechtlich nicht relevant seien. Dennoch kamen auf Wunsch des Rektors drei Polizeibeamte,

fürten die Schülerin aus dem Unterricht quer durch die ganze Schule bis zum Rektorat, wo ihr nahegelegt worden sei, solche Postings künftig zu unterlassen. Die Polizei verteidigte das als „Gefährderansprache“ und verhältnismäßig. Ebenso der dortige Innenminister. Aus der Gefährderansprache wurde in nachträglichen behördlichen Erklärungsversuchen ein „Aufklärungsgespräch mit präventivem Charakter“ (vgl. oben genannter Artikel).

Die Mutter der Schülerin sagte aus, der Schulleiter habe sich telefonisch ihr gegenüber in der Weise geäußert, dass die Schulleitungen per Schreiben aufgefordert worden seien, in „rechten Verdachtsfällen“ das Bildungsministerium sowie das staatliche Schulamt zu informieren und die Polizei zu verständigen, um diese Fälle auf rechtsextremistische, verfassungsfeindliche Inhalte überprüfen zu lassen. Darunter zähle auch das Tragen „verdächtiger Kleidung“.

Bildungsministerin Simone Oldenburg (Linke) habe erklären lassen, Schulleitungen in Mecklenburg-Vorpommern seien gehalten, „die Polizei einzuschalten, wenn bei Besitz, Erstellung und/oder Verbreitung von Textnachrichten, Fotos oder Videos ein strafrechtlicher Hintergrund nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden könne“ (vgl. oben genannter Artikel).

Wer die Entwicklung verfolgte, musste den Eindruck gewinnen, dass von behördlich-staatlicher Seite nachträglich alles versucht wurde, die Ereignisse zu relativieren, die Behörden und Schulleitung aus der Schusslinie zu nehmen und die Schülerin zu belasten. Von beteiligten Behörden wurden die Postings ohne Erlaubnis der Mutter an die Medien gespielt, obwohl dies einen krassen Datenschutzverstoß darstellt, nach Meinung der Antragsteller, um aus der Defensive zu kommen und die Deutungshoheit wieder zu erlangen. Die Demütigung der Schülerin wurde als „Schlumpf-Posse“ verharmlost und das Mädchen beschuldigt, eindeutig rechtsradikal, wenngleich nicht strafbar, gepostet zu haben.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. April 2024 Nr. IM3-0141.5-464/41/12 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. unter welchen Voraussetzungen in Baden-Württemberg eine Gefährderansprache erfolgt;*

Zu 1.:

Eine polizeiliche Gefährderansprache kann gemäß § 29 Absatz 1 PolG unter der Voraussetzung erfolgen, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum die öffentliche Sicherheit stören wird. Die Polizei kann in diesem Fall diese Person über die geltende Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen die Polizei im Fall einer bevorstehenden oder erfolgten Störung ergreifen wird. Zu diesem Zweck kann die Polizei die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderanschreiben).

*2. ob und ggf. wie viele Gefährderansprachen an Schüler es in den letzten sechs Monaten aus welchen Gründen gegeben hat;*

Zu 2.:

Eine statistische Erfassung von Gefährderansprachen gemäß § 29 Absatz 1 PolG findet nicht statt, weshalb keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

3. ob und ggf. welche „rechten“ Vorfälle, welche die Polizei auf den Plan gerufen haben, es in den letzten sechs Monaten an Schulen gegeben hat;

Zu 3.:

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität erfolgt seitens der Polizei auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Ländern vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Angriffsziel einer politisch motivierten Straftat ist das Objekt, welches aufgrund einer festgestellten oder sich aus Phänomenbereich und gegebenenfalls Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich gezielt angegriffen wird. Das Angriffsziel einer Straftat ist dabei vom reinen Geschehensort (Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt) einer Straftat abzugrenzen. Politisch motivierte Straftaten im Sinne der Fragestellung, die sich an Schulen ereignen, sich jedoch nicht explizit gegen das auswertbare Angriffsziel Schulen richten, sind keine auswertbare Entität des KPMD-PMK. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Sachverhalte, die keine Straftat darstellen, nicht im KPMD-PMK erfasst werden.

Auch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport kann keine entsprechenden Informationen aus dem in Ziffer 6 genannten Meldeverfahren gewinnen, da bei den erfassten Vorfällen keine Erhebung eines möglichen Polizeikontakts erfolgt.

4. ob und ggf. wie viele „Aufklärungsgespräche mit präventivem Charakter“ die Polizei in den letzten sechs Monaten mit Schülern – oder allgemein mit Jugendlichen – wegen mutmaßlich rechter Verhaltensweisen oder Äußerungen geführt hat;

Zu 4.:

#### *Kompetenzzentrum gegen Extremismus (konex)*

Getreu dem Motto: „Gemeinsam gegen Extremismus“ bietet das beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) angesiedelte konex – zusammen mit seinen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern – umfangreiches Fachwissen gegen religiös und politisch motivierten Extremismus an. Neben wissenschaftlicher Expertise, entsprechenden Fachpublikationen sowie maßgeschneiderten Fortbildungsangeboten für bestimmte Zielgruppen stellt insbesondere die Ausstiegsberatung des konex dessen Kernaufgabe dar. Die Ausstiegsprogramme des konex wurden seit dem Jahr 2018 für die Bereiche Islamismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus sowie auslandsbezogener Extremismus aufgebaut. Grundsätzlich richten sich die Ausstiegsprogramme des konex an solche Personen, die bereits mit extremistischen Straftaten auffällig geworden sind. Daneben unterstützt und berät konex auch Angehörige und Fachkräfte, die Fragen zu radikalisierten oder sich radikalisierenden Personen haben. Dabei ist die Ausstiegsberatung über phänomenspezifische Telefon-Hotlines und eine zentrale E-Mail-Adresse für alle Ratsuchenden wie Eltern, Schulleitungen oder Lehrpersonal erreichbar.

Seit Oktober 2023 war eine einstellige Anzahl neu eingehender Vorgänge mit Jugendlichen im Bereich Rechtsextremismus zu verzeichnen. Aus diesen Vorgängen ergeben sich mitunter intensive Ausstiegsberatungen, die über Monate und Jahre andauern können. Vorgänge umfassen beispielsweise Hotline-Anrufe, Einmal- und Verweisberatungen, Klärungssachverhalte und Beratungsverhältnisse, bei denen jeweils mindestens eine Person durch das konex beraten wurde.

#### *Präventionsprojekt „ACHTUNG?!“*

Auch mit dem Präventionsprojekt „ACHTUNG?!“ setzt das konex zusammen mit Kooperationspartnern seit dem Jahr 2018 einen wichtigen Impuls gegen Extremismus. Das modular aufgebaute Projekt möchte Radikalisierung in einem frühen Sta-

dium verhindern. Die Schülerinnen und Schüler sollen verschiedene Weltanschauungen und Lebensweisen kennenlernen und darin bestärkt werden, diese Vielfalt zu akzeptieren und positiv zu werten. Darüber hinaus wird über konkrete Hilfsangebote, Anlaufstellen und Ansprechpartner informiert sowie zum Austausch über Radikalisierung und Akzeptanz von Vielfalt angeregt.

Im Zentrum des Projekts steht ein emotional wirkendes Theaterstück, das speziell für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klassenstufe und beruflicher Schulen entwickelt wurde. Es handelt von einer am Extremismus zerbrochenen Freundschaft, von falschen Freunden und von Konflikten innerhalb der Familie – allesamt Themen, mit denen sich Jugendliche unmittelbar identifizieren können und die auch eine starke emotionale Wirkung auf die Schülerinnen und Schüler entfalten. Mit dem Programm „ACHTUNG?!“ wurden von Oktober 2023 bis März 2024 in 16 Veranstaltungen knapp 2 600 Schülerinnen und Schüler erreicht.

#### *„Zivilcourage im Netz“*

Das polizeiliche Präventionsprogramm „Zivilcourage im Netz“ thematisiert das Erkennen und den Umgang mit extremistischem Gedankengut im Internet. Ziel ist es, den Blick für die Grenzen der Meinungsfreiheit zu schärfen und ein verantwortungsvolles und couragiertes Handeln der Jugendlichen im Internet zu erreichen. Durch die polizeiliche Prävention wurden mit dem Präventionsprogramm „Zivilcourage im Netz“ von Oktober 2023 bis März 2024 über 600 Präventionsveranstaltungen mit knapp 15 000 Teilnehmenden durchgeführt.

Im Rahmen der polizeilichen Prävention finden „Aufklärungsgespräche mit präventivem Charakter“ unter anderem in Form von Präventionsveranstaltungen, Weitergabe von Informationsmaterialien, Hinweis auf Meldestellen, Hilfsangebote zur Betreuung und Unterstützung sowie Bildungsangeboten statt. Polizeiliche Präventionsangebote sind Maßnahmen der Primärprävention, die regelmäßig durchgeführt werden, bevor delinquentes Verhalten auftritt. Es handelt sich nicht um Interventionsprogramme. Zudem sind Gefährderansprachen kein Element der Präventionsprogramme.

#### *Maßnahmen der Task Force gegen Hass und Hetze*

Die Task Force gegen Hass und Hetze des LKA BW, eingesetzt durch den Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ unter Vorsitz des Innenministeriums, verfolgt das Ziel, Bedrohungen durch Hass und Hetze frühzeitig zu erkennen und diesen mit geeigneten Maßnahmen aktiv zu begegnen. Zielgruppe der Maßnahmen sind neben allen Betroffenen auch Personen, die Hass und Hetze verbreiten. Diesen werden Konsequenzen aufgezeigt und ein Perspektivwechsel zur Betroffenenicht ermöglicht. Mitglieder der Task Force sind die Landesanstalt für Kommunikation, die Landeszentrale für politische Bildung, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Institut für Bildungsanalysen, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, das Demokratiezentrum sowie das Landesmedienzentrum. Zusätzlich kooperiert sie mit weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft.

Die Task Force ermöglicht über die sog. Landing Page [www.initiative-toleranz-im-netz.de](http://www.initiative-toleranz-im-netz.de) Betroffenen und Interessierten Zugang zu Strategien im Umgang mit Hass und Hetze, passenden Meldestellen, Hilfsangeboten zur Betreuung und Unterstützung sowie zu Bildungsangeboten.

Weiterhin stellt die Task Force aktuell Informationsmaterialien in Form von Taschenkarten und Plakaten für alle weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg zur Verfügung.

Für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 8 wurde das Projekt „Jüdisches Leben in Deutschland – eine Quelle der Vielfalt“ ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Schulwettbewerbs, welcher im Zeitraum vom 1. Februar bis 26. April 2024 stattfindet, sollen sich Schülerinnen und Schüler gezielt mit den Einflüssen des jüdischen Lebens befassen und diese im Rahmen einer eigenen, kreativen Projektarbeit sichtbar machen. Die Zielgruppe soll ihr Wissen über Judentum und jüdisches Leben erweitern und so auch resilienter gegen Vorurteile und antisemitisches Gedankengut werden. Partner der Task Force bei der Realisierung dieses Projektes sind SCORA (Schools opposing racism and antisemitism), der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben, Dr. Michael Blume, die Polizeirabbiner, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie

„Meet a Jew“, ein Begegnungsprojekt des Zentralrats der Juden. Mit letzterem wurden informative Videoclips entwickelt, die zielgruppengerecht zum Thema Judentum hinleiten und aufklären.

5. *ob es für solche „rechten Vorfälle“ an Schulen speziell geschulte Polizeibeamte für Gefährderansprachen gegenüber Schülern gibt oder – wenn nicht – ob beabsichtigt ist, solche „Spezialbeamte zum Kampf gegen rechts in der Jugend“ einzuführen;*

Zu 5.:

Sofern der Polizei Baden-Württemberg (BW) Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt. Hierzu arbeitet die Polizei BW in einer klaren Struktur. Sowohl beim LKA BW als auch bei den regionalen Polizeipräsidien werden politisch motivierte Straftaten von hierfür speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern der Inspektionen Staatsschutz bearbeitet. Das LKA BW und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei Hand in Hand. Auch Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter sowie Beamtinnen und Beamte der Referate Prävention werden ganz gezielt geschult, um Anzeichen von Radikalisierung frühzeitig zu erkennen und dem Anlass entsprechend intervenieren zu können. Sie arbeiten eng mit Schulen, Jugendhäusern sowie Jugendhilfeeinrichtungen zusammen und informieren im Rahmen von Vorträgen und Informationsveranstaltungen präventiv zu jugendspezifischen Themen wie Mediengefahren, Gewalt, Drogen, Extremismus oder Jugendschutz.

6. *welche Verwaltungsvorschriften, Anweisungen, Rundschreiben oder dergleichen welchen Datums es für die Schulleitungen zum Umgang mit Extremismus oder Verdachtsfällen auf Extremismus an Schulen gibt;*

7. *ob es in letzter Zeit in Baden-Württemberg eine Anweisung oder Ähnliches für die Schulleitungen gab, bei „rechten Verdachtsfällen“ das Kultusministerium sowie das zuständige staatliche Schulamt zu informieren und die Polizei zu verständigen, um diese Fälle auf rechtsextremistische, verfassungsfeindliche Inhalte überprüfen zu lassen (oder vergleichbaren Inhalts, wie etwa in Mecklenburg-Vorpommern, wonach „die Polizei einzuschalten (ist), wenn bei Besitz, Erstellung und/oder Verbreitung von Textnachrichten, Fotos oder Videos ein strafrechtlicher Hintergrund nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden“ könne [Artikel „Schülerin aus Unterricht geholt – Erneuter Polizeieinsatz an Schule“ vom 19. März 2024 auf welt.de]);*

8. *ob es Anweisung an die Schulleitungen gibt, verdächtiges Auftreten von Schülern, wie beispielsweise das Tragen von Springerstiefeln, Bomberjacken oder Kleidung bestimmter Marken oder bestimmte Aufkleber auf Schultaschen und dergleichen „nach oben“ zu melden, sprich die Polizei, das zuständige Schulamt oder sonstige Stellen zu informieren;*

10. *auf welcher Rechtsgrundlage, in welcher Weise und von welcher Behörde vorgeblich „rechte“ Äußerungen und Verhaltensweisen in Baden-Württemberg sanktioniert werden oder werden können, die nicht strafbar sind (im Kontext der Äußerung „Diejenigen, die den Staat verhöhnen, müssen es mit einem starken Staat zu tun bekommen“ von Innenministerin Faeser);*

Zu 6. bis 8. und 10.:

Zu den Ziffern 6 bis 8 sowie 10 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Ausweislich der Überschrift des Antrags sowie der Begründung wird die Ziffer 10 dahingehend ausgelegt, dass speziell nach Sanktionen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit im schulischen Bereich gefragt wird.

Mit Schreiben vom 11. April 2018 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den öffentlichen Schulen des Landes mitgeteilt, dass dem Kultusministerium Erkenntnisse über antisemitische sowie andere religiös oder ethnisch begründete diskriminierende Vorkommnisse im schulischen Kontext jeweils umgehend über die Staatlichen Schulämter und die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien

zu melden sind. Dies umfasst grundsätzlich auch rechtsextremistische Vorfälle. Die Übermittlungen wurden beschränkt auf Sachverhalte, auf die die Schule mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 90 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) oder auch mit Strafanzeigen reagiert hat oder reagieren wird.

Schulleiterinnen und Schulleiter müssen, wie alle Beamtinnen und Beamte, Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die besondere politische Treuepflicht von Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (vgl. Artikel 33 Absatz 5 GG) und gehört deshalb zu deren Kernpflichten. Sie gilt für jedes Beamtenverhältnis und für jede Funktion, in der die Beamtin oder der Beamte tätig ist beziehungsweise in der die Bewerberin oder der Bewerber tätig werden soll.

Schulen haben außerdem einen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der den Werten des Grundgesetzes verpflichtet ist. Dieser beinhaltet auch, dass Schulen bei schulischem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern mit extremistischem Bezug – wie bei jedem anderen Fehlverhalten auch – geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen. Geeignete Maßnahmen können pädagogische Maßnahmen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sein. Je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens sowie unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls kann auch eine Strafanzeige erstattet werden.

Zur Verantwortung und zum Auftrag der Schulverwaltung und der Schulleitungen gehört damit, den Schulfrieden zu wahren und dafür zu sorgen, dass unsere Schulen sichere Orte für alle Schülerinnen und Schüler bleiben. Dabei gilt es, diskriminierenden und menschenfeindlichen Äußerungen und Handlungen entschieden entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang besteht auch die o. g. beschriebene Meldepflicht.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport veröffentlichte im Jahr 2020 die mit Unterstützung durch das Konnex und Frau Professorin Monika Oberle von der Universität Göttingen entwickelte Broschüre „Grundrechtskollisionen in Schule und Unterricht“. Die Broschüre unterstützt Schulleitungen und Lehrkräfte praxisnah mit exemplarischen Fallbeispielen, einschlägigen Gerichtsurteilen und möglichen Handlungsstrategien im Umgang mit strittigen Grundrechtsfragen in Schule und Unterricht im Spannungsfeld zwischen Freiheitsrechten, Provokation und Extremismus.

*9. ob sie die Meinung des Leiters des Bundesamts für Verfassungsschutz, der Bundesinnenministerin und der Bundesfamilienministerin teilt, dass auch nicht strafbare Äußerungen staatswohlgefährdend sein könnten und daher eine staatliche Verfolgung rechtmäßig sei (so im Kontext der Vorstellung 13-Punkte-Plans „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen – Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen“);*

Zu 9.:

Eine Verfolgung durch Staatsanwaltschaften – die aber von den in der Fragestellung genannten Personen auch nicht intendiert gewesen sein dürfte – ist bei nicht strafbaren Äußerungen ausgeschlossen. Ein Einschreiten der Staatsanwaltschaften setzt nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten voraus.

*11. inwieweit nach ihrer Ansicht eine „Verhöhnung des Staates“ vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gedeckt ist.*

Zu 11.:

Gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Meinungsfreiheit findet ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Eine

Grenze der Meinungsfreiheit stellen daher insbesondere die Strafgesetze dar. Ein Straftatbestand des „Verhöhnens des Staates“ besteht nicht. Strafbar ist jedoch die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole nach § 90a des Strafgesetzbuches (StGB).

Staatsverunglimpfungsnormen sind dabei im Lichte der Meinungsfreiheit restriktiv auszulegen. Zwischen „allgemeinem Gesetz“ und Grundrecht findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die „allgemeinen Gesetze“ zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen. Anders als dem einzelnen Staatsbürger kommt dem Staat dabei auch kein grundrechtlich geschützter Ehrenschatz zu. Der Staat hat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. Die Zulässigkeit von Kritik am System ist Teil des Grundrechtsstaats. Zielrichtung des § 90a StGB – wie sämtlicher Staatsschutznormen – ist es, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung zu gewährleisten und zu erhalten. Die Schwelle zur Rechtsgutsverletzung i. S. d. § 90a Absatz 1 Nr. 1 StGB ist mithin erst dann überschritten, wenn aufgrund der konkreten Art und Weise der Meinungsäußerung der Staat dermaßen verunglimpft wird, dass dies zumindest mittelbar geeignet erscheint, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, die Funktionsfähigkeit seiner staatlichen Einrichtungen oder die Friedlichkeit in der Bundesrepublik zu gefährden. Die Beurteilung, ob eine Äußerung die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet oder noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, obliegt dabei den Staatsanwaltschaften und Gerichten im jeweiligen Einzelfall.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen